

IFRS-BULLETIN

EFRAG: Keine Übernahme weiterer IFRS in europäisches Recht im dritten Quartal 2017

IASB veröffentlicht Leitliniendokument zur Wesentlichkeit

Im Blickpunkt: Research-Projekt des IASB zum Goodwill-Impairment-Test



NEWSLETTER NR. 4 - OKTOBER 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2017, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Auf internationaler Ebene wurde vom IASB im abgelaufenen Quartal ein Leitliniendokument „*IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements*“ veröffentlicht, welches sich auf IAS 1 und IAS 8 bezieht, für die Anwender indes keine bindende Wirkung hat.

Die EFRAG veröffentlichte eine endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Verbesserungen an IFRS 8 - *Improvements to IFRS 8 Operating Segments*.

Auf nationaler Ebene hat das DRSC neben der Veröffentlichung des Entwurfs E-DRS 33 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ einen Anwendungshinweis zu

IFRS 2 (In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen) veröffentlicht. Das IDW hat Änderungen von IDW RS HFA 24 „Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten“ bekannt gegeben und eine Aktualisierung des Prüfungsstandards zum *Deutschen Corporate Governance Kodex* veröffentlicht.

Im Rahmen des Blickpunktthemas dieses Bulletins gehen wir auf das Research-Projekt des IASB zum Thema *Goodwill and Impairment* ein.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im dritten Quartal 2017 wurden keine IFRS in Europäisches Recht übernommen.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Interpretationen und Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 29. September 2017):

Standards:

- IFRS 14 „*Regulatory Deferral Accounts*“ (eine Übernahme in das europäische Recht ist nicht vorgesehen),
- IFRS 16 „*Leases*“ (Q4/2017),
- IFRS 17 „*Insurance Contracts*“ (erwartetes *endorsement* noch offen).

Interpretationen:

- IFRIC 22 „*Foreign Currency Transactions and Advance Consideration*“ (Q1/2018),
- IFRIC 23 „*Uncertainty over Income Tax Treatments*“ (2018).

Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 „*Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture*“ (der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde vom IASB im Dezember 2015 auf unbestimmte Zeit verschoben),
- Änderungen an IAS 12 „*Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses*“ (Q4/2017),
- Änderungen an IAS 7 „*Disclosure Initiative*“ (Q4/2017),
- Klarstellungen an IFRS 15 „*Revenue from Contracts with Customers*“ (Q4/2017),
- Änderungen an IFRS 2 „*Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions*“ (Q1/2018),
- Änderungen an IFRS 4 „*Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts*“ (Q4/2017),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - AIP 2014-2016 (Q4/2017),
- Änderungen an IAS 40 „*Transfers of Investment Property*“ (Q1/2018).

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. Bericht zur Anwendung von IFRS 13

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, kurz: ESMA) hat am 12. Juli 2017 einen Bericht veröffentlicht, in dem ein Überblick über die Implementierung von IFRS 13 „*Fair Value Measurement*“ durch europäische Emittenten gewährt wird. Es werden die folgenden Aspekte adressiert:

- Angaben zur Bewertung auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts (*fair value disclosures*),
- Bilanzierungseinheit (*unit of account*),
- Auswirkungen eines Rückgangs der Marktaktivitäten auf das Vorliegen eines ‘aktiven Marktes’ und die Beurteilung von Geschäften als ‘geordnet’ (*impact of a decrease in market activity on the determination of an active market and the assessment of orderly transactions*),
- Bewertungsanpassungen für Derivate (*Valuation adjustments to measure the fair value of derivative positions (credit value adjustment (CVA), debit valuation adjustment (DVA) and funding valuation adjustment (FVA))*).

Den Anforderungen gem. IFRS 13 wurde seitens der in die Stichprobe einbezogenen Emittenten weitgehend entsprochen, dennoch gibt es Verbesserungsbedarf bei den Anhangangaben.

2.2. Ergänzung der *Guidelines on Alternative Performance Measures*

Die ESMA hat im Oktober 2015 die finalen „*Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs)*“ für börsennotierte Unternehmen veröffentlicht, welche im Juli 2016 in Kraft getreten sind. Im Rahmen einer aktuellen Ergänzung der *Guidelines* hat die ESMA Antworten auf Fragen zur Umsetzung der Leitlinien (*Questions and Answers*) ergänzt. Betroffen sind

- die Definition von alternativen Kennzahlen im Rahmen von Zwischenabschlüssen,
- die Bedeutung von APMs, z.B. die Art, wie sie im Vergleich zu IFRS-Kennzahlen außerhalb des Abschlusses dargestellt werden, und
- die Anwendung des Grundsatzes *Compliance by Reference*.

2.3. Verbesserungen des nationalen Enforcement

ESMA hat am 18. Juli 2017 auf ihrer Internetseite die Ergebnisse eines sog. *Peer-Reviews* bereitgestellt, dessen Gegenstand die Qualität der jeweils nationalen Enforcement-Aktivitäten ist. In dem nunmehr veröffentlichten Bericht gelangt die ESMA zu der Erkenntnis, dass vor allem in den nachfolgenden Bereichen Verbesserungsbedarf besteht:

- Auswahl der Emittenten zur Überprüfung ihrer Finanzinformationen,
- Ausmaß der Untersuchungen (bzw. Prüfungen) in Bezug auf Sachverhalte, die über die Überprüfung der Angaben nach IFRS hinausgehen, sowie
- Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen für das nationale Enforcement.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass besonders in den Mitgliedstaaten Malta, Schweden, Portugal, Rumänien und Großbritannien die fünfte der endgültigen Guidelines nicht vollständig beachtet wird (diese Leitlinie befasst sich mit der Auswahl (*risk model*) der Unternehmen, deren Abschlüsse Gegenstand des Enforcements sind).

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. Verabschiedung von DRÄS 8

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 22. September 2017 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) verabschiedet. Mit DRÄS 8 wird vorrangig DRS 20 *Konzernlagebericht* an die geänderten gesetzlichen Anforderungen angepasst, die auf das im April 2017 in Kraft getretene Gesetz zur „Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in Ihren Lage- und Konzernlageberichten“ (CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz) zurückzuführen sind. Im Wesentlichen erhält DRS 20 zwei neue Abschnitte, in denen die neuen Berichtspflichten konkretisiert werden. Dies betrifft zum einen die Angaben zum Diversitätskonzept für die Leitungsorgane und zum anderen die nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung. Darüber hinaus werden mit DRÄS 8 redaktionelle Anpassungen an sämtlichen Standards vorgenommen. Dies betrifft die Verschiebung von Paragraphen im Gesetz, insbesondere von § 315a HGB a.F. zu § 315e HGB n.F.

3.2. Anwendungshinweis zu IFRS 2

Das DRSC hat am 13. September 2017 den Anwendungshinweis zu IFRS 2 „In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen“ (DRSC AH 4) verabschiedet. Im Rahmen des Anwendungshinweises werden Überlegungen des IASB bzw. des IFRS IC aufgegriffen, die nicht in IFRS 2, im Rahmen der vom IASB am 20. Juni 2016 beschlossenen Änderung, eingeflossen sind. Der Anwendungshinweis behandelt die Bilanzierung von Kompensationszahlungen an Mitarbeiter, wenn im Rahmen von Nettoerfüllungsvereinbarungen eine zu hohe Anzahl von Aktien für Zwecke der Lohnsteuerzahlung einbehalten wurde. Es wurde festgestellt, dass dieser Fall in IFRS 2 nicht klar behandelt wird.

3.3. E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss veröffentlicht

Am 1. September 2017 hat das DRSC den Entwurf E-DRS 33 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* veröffentlicht. In dem Entwurf werden die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB und die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB konkretisiert und in diesem Zusammenhang ungeklärten Fragestellungen adressiert. Zu dem Entwurf können bis zum 31. Oktober 2017 Stellungnahmen beim DRSC eingereicht werden.

3.4. Stellungnahme zu den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 8

Das DRSC hat am 13. Juli 2017 eine Stellungnahme beim IASB zu dessen Entwurf ED/2017/2 *Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34)* eingereicht. Im Wesentlichen befürwortet das DRSC das Ziel des IASB, bestimmte Bereiche von IFRS 8 zu verbessern. Beispielsweise wird dem Vorschlag zugestimmt, dass der Hauptentscheidungsträger (*chief operating decision maker*, kurz: CODM) nicht nur durch eine Einzelperson, sondern auch durch ein Gremium verkörpert werden kann und einem solchen Gremium auch sogenannte *non-executive* Mitglieder angehören können. Kritisch aufgenommen wird indes der Vorschlag, den Aufgabenbereich des Hauptentscheidungsträgers gem. IFRS 8.7 um *making operating decisions* zu erweitern.

Es sei unklar, ob die Einzelperson oder das Gremium, welches als CODM identifiziert wurde, mit nur einigen der drei dort genannten Aufgaben (*making operating decisions, allocating resources, reviewing the performance*) oder gleich mit allen befasst sein muss. Zwar ist nach Ansicht des DRSC die Bereitstellung von Informationen über die unterschiedliche Abgrenzung von Segmenten, wie sie einerseits im Abschluss und andererseits in anderen Teilen eines Geschäftsberichts definiert werden, notwendig. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aus Sicht des DRSC indes, ob diese Angabe in den Standard aufgenommen werden sollte.

3.5. Vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Das DRSC hat am 21. August 2017 eine Stellungnahme veröffentlicht, welche sich auf die vorläufigen Agenda-Entscheidungen (*tentative agenda decisions*) des IFRS Interpretation Committee vom Juni 2017 bezieht.

Das DRSC teilt nicht die Ansicht des Committees hinsichtlich der vorläufigen Beschlüsse zu IAS 37 (*Costs considered in assessing whether a contract is onerous*), IAS 38 (*Goods acquired for promotional activities*) und IFRS 3/IFRS 9 (*Acquisition of a group of assets that does not constitute a business*). Zustimmung erfährt indes die vorläufige Entscheidung zu IAS 28 (*Acquisition of an associate or JV from an entity under common control*), wobei das DRSC erläuternd klarstellt, dass weiterhin Fragen zu den Themen gemeinsamer Kontrolle und zur Anwendung der Equity-Methode noch nicht abschließend geklärt sind.

3.6. Stellungnahme in Bezug auf die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IAS 16

Das DRSC hat am 21. August 2017 Stellung zu dem Entwurf ED/2017/4 *Proceeds before Intended Use (Proposed Amendments to IAS 16)* des IASB bezogen. Der IFRS-Fachausschuss des DRSC gelangte hinsichtlich der Vorschläge des IASB nicht zu einem einheitlichen Entschluss. Der Vorschlag für ein Verbot der Verrechnung von Erlösen aus Testläufen in der Herstellung befindlicher Sachanlagen mit den Herstellungskosten dieser Anlagen ist nach Auffassung des Fachausschusses nur für bestimmte Branchen eine mögliche Lösung. Sofern die Möglichkeit zur Verrechnung für andere Branchen indes beibehalten wird, sind entsprechende Angaben zu fordern, falls solche Verrechnungen vorgenommen werden.

3.7. Vom IDW veröffentlichte Änderungen an Verlautbarungen und fachliche Hinweise

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat auf seiner Internetseite am 3. August 2017 auf Anpassungen an IDW RS HFA 24 *Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7* hingewiesen. Hintergrund der Anpassungen sind zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Standards, die bestehende IFRS ersetzen. Neue Auslegungen zu IFRS 7 sind indes nicht Gegenstand dieser Anpassung. Für solche neuen Auslegungen ist künftig die IFRS Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) vorgesehen.

Am 18. August 2017 informierte das IDW über eine inhaltliche Überarbeitung des IDW RH HFA 1.004 *Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen*. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen begriffliche Erläuterungen, die Präzisierung von Anwendungskriterien und weitere Ausführungen zu Pro-Forma-Anpassungen.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB

4.1. Aktualisierung des Arbeitsprogramms des IASB

Im Anschluss zu seiner Sitzung vom September 2017 hat der International Accounting Standards Board (IASB) sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Ein Überblick über die jeweils nächsten Meilensteine der einzelnen Projekte und die dazu angekündigten Termine befinden sich am Ende dieses Bulletins.

4.2. Vorschlag von Änderungen an IAS 8 bezüglich Rechnungslegungsmethoden und -schätzungen

Der IASB hat am 12. September 2017 den Entwurf ED/2017/5 *Accounting Policies and Accounting Estimates (Proposed amendments to IAS 8)* veröffentlicht. Gegenstand des Entwurfs ist die Abgrenzung zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Stellungnahmen können bis zum 15. Januar 2018 beim IASB eingereicht werden. Gemäß IAS 8 (Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler) gehen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden regelmäßig mit einer rückwirkenden Anwendung einher. Demgegenüber sind Änderungen einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung grundsätzlich prospektiv zu erfassen. Ziel des nun vorgelegten Entwurfs ist eine trennschärfere Abgrenzung.

4.3. Veröffentlichung eines Leitliniendokuments zum Thema Wesentlichkeit

Am 14. September 2014 hat der IASB das Dokument *“IFRS Practice Statement 2: Making Materiality Judgements”* veröffentlicht, welches Unternehmen bei der Bereitstellung von Finanzinformationen und dabei zu treffenden Wesentlichkeitsentscheidungen Hilfestellung leisten soll. In der Verlautbarung, die einen reinen Empfehlungscharakter aufweist und nicht bindend ist, ermutigt der IASB die Unternehmen dazu, bei der Identifizierung von entscheidungsnützlichen Informationen, die in den Abschluss aufzunehmen sind, unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsüberlegungen Ermessensentscheidungen zu treffen. Einer solchen Vorgehensweise würde nicht entsprochen, wenn die einzelnen, in den IFRS enthaltenen Berichtserfordernisse im Sinne einer Checkliste verstanden würden und ungeachtet ihrer relativen Bedeutung vollständig in den Abschluss des Unternehmens aufgenommen würden.

4.4. Veröffentlichung eines Vorschlags für Änderungen an IAS 1 und IAS 8 hinsichtlich der Definition von Wesentlichkeit

Der IASB hat am 14. September 2017 den Entwurf ED/2017/6 *Definition of Material (proposed amendments to IAS 1 and IAS 8)* veröffentlicht. Der Entwurf wurde mit der Absicht zur Konkretisierung der Definition von „wesentlich“ veröffentlicht und dient dazu, die verschiedenen Definitionen im Rahmenkonzept und in den Standards zu vereinheitlichen. Stellungnahmen können zu diesem Entwurf bis zum 15. Januar 2018 beim IASB eingereicht werden.

Die vom IASB vorgeschlagene neue Definition stellt sich wie folgt dar: *„Information is material if omitting, misstating or obscuring it could reasonably be expected to influence decisions that the primary users of a specific reporting entity’s general purpose financial statements make on the basis of those financial statements.”* Als Kernelemente sind in diesem Zusammenhang zu verstehen:

- Verschleierung („*obscuring*“): Hierbei handelt es sich um ein neues Element der Definition - durch eine Verschleierung kann sich dem IASB zufolge eine vergleichbare Wirkung wie bei einer fehlerhaften Darstellung oder dem Auslassen von Informationen ergeben.
- In vernünftiger Weise zu erwarten („*reasonably be expected to*“): Die bisher entsprechend verwendete Formulierung („beeinflussen können“) könnte als zu weitgehend aufgefasst werden.
- Primäre Adressaten („*primary users*“): Auch in Bezug auf diesen Begriff könnte die bisher verwendete Formulierung („Adressaten“) mit einem zu weitgehenden Verständnis verknüpft werden.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. Entwurf einer Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen an IAS 16

Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (*European Financial Reporting Advisory Group*, EFRAG) hat am 20. Juni 2017 den Entwurf einer Stellungnahme zu ED/2017/4 *Proceeds before Intending Use (proposed amendments to IAS 16)* veröffentlicht. Während EFRAG die Vorschläge des IASB im Wesentlichen befürwortet, vertritt sie andererseits die Auffassung, dass eine nähere Erläuterung des Begriffs „Testlauf“ in IAS 16 nicht notwendig ist. Diese Position wird damit begründet, dass aufgrund der nun vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung von Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung von Sachanlagen eine Trennung zwischen Einnahmen aus Testläufen und sonstigen Einnahmen als nicht notwendig angesehen wird.

5.2. Endgültige Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Verbesserungen an IFRS 8

Die EFRAG hat am 3. August 2017 eine endgültige Stellungnahme zum Entwurf ED/2017/2 *Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34)* des IASB herausgegeben. Während EFRAG den Vorschlägen des IASB weitgehend zustimmt, werden die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Anhangangaben betreffend unterschiedliche Berichterstattung abgelehnt.

5.3. Aufforderung zu Stellungnahmen zum Entwurf einer Übernahmeempfehlung hinsichtlich IFRIC 23

Am 2. August 2017 hat die EFRAG zur Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf einer Übernahmeempfehlung hinsichtlich des im Juni d.J. vom IASB herausgegebenen IFRIC 23 „*Uncertainty over Income Tax Treatments*“ aufgerufen. Gegenstand von IFRIC 23 ist die Klarstellung von Unsicherheiten bei der Anwendung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften gemäß IAS 12 „*Income Taxes*“.

6. BLICKPUNKT: IASB-RESEARCH ZUM GOODWILL-IMPAIRMENT-TEST - IST DIE WIEDEREINFÜHRUNG PLANMÄßIGER ABSCHREIBUNGEN MÖGLICH?

Im Zuge der am 25. Juli 2013 begonnen und am 17. Juni 2015 abgeschlossenen Überprüfung (*Post-implementation Review (PIR)*) des IFRS 3 - *Unternehmenszusammenschlüsse* ist der IASB grundsätzlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit der Einführung des Standards verfolgten Ziele im Wesentlichen erreicht wurden. Im Zuge des PIR wurden indes auch Themen identifiziert - insbesondere im Bereich der (Folge-)Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten (Goodwill) -, die in der Praxis regelmäßig zu Problemen führen und weitere Untersuchungen erforderlich erscheinen lassen. Insbesondere der *Impairment-only-approach* (IOA) ist Gegenstand zum Teil kontroverser Diskussionen. Vor allem aufgrund der Komplexität sowie der Zeit- und Kostenintensität wurde der IOA von den Parteien, die am öffentlichen Kommentierungsprozess im Rahmen des PIR teilnahmen, kritisiert. Eine Abschaffung des IOA und eine damit verbundene Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung in Bezug auf den derivativen Goodwill nach IFRS 3 hatte insbesondere aus Kostengesichtspunkten das DRSC befürwortet. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob

- die Einführung einer planmäßigen Abschreibung in der internationalen Rechnungslegung eine vertretbare Alternative zum IOA darstellt, und
- eine Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung des Goodwill überhaupt als ein mögliches alternatives Folgebewertungsmodell wahrscheinlich ist.

Das Forschungsprojektteam nimmt eine klare Haltung zu dieser Thematik ein und verneint die Rückkehr zu planmäßigen Goodwill-Abschreibungen mit der Begründung, dass die Abschaffung des IOA ausschließlich mit Kostengesichtspunkten argumentiert wird. Für eine Abschaffung wäre es indes notwendig, dass der IOA konzeptionell mangelbehaftet ist. Um die Komplexität zu verringern und die Anwendung des IOA somit kostengünstiger und weniger zeitaufwendig zu gestalten, wurden bisher primär vier mögliche Ansätze in Betracht gezogen:

- Anwendung des sog. *single model approach*,
- Anwendung des sog. *indicator only approach*,
- Erleichterungen bei der Ermittlung des Nutzungswerts, und
- Bereitstellung zusätzlicher Anwendungsleitlinien.

Der *single model approach* sieht zur Ermittlung des erzielbaren Betrags vor, nur den Nutzungswert oder nur den beizulegenden Zeitwert abzüglich Verkaufskosten zugrunde zu legen. Dem *indicator only approach* zufolge würde ein Werthaltigkeitstest nur noch dann notwendig sein, wenn entsprechende Indikatoren für eine mögliche Wertminderung vorliegen. Eine jährliche Durchführung des Werthaltigkeitstests wäre im Rahmen dieses Modells nicht mehr gefordert. Als eine weitere Möglichkeit, die Komplexität und die Kosten des Werthaltigkeitstest zu verringern, wird die Erleichterung der Berechnung des Nutzungswerts betrachtet, indem bei den prognostizierten Cashflows die Effekte aus Erweiterungs- oder Restrukturierungsinvestitionen einbezogen werden. Die vierte der möglichen Komplexitäts- und Kostenbewältigungsalternativen sieht eine konkret ausgearbeitete Anwendungsleitlinie vor, welche als Hilfestellung u.a. bei der Ermittlung von Wachstumsraten, der Extrapolation von Cashflow-Prognosen sowie bei der Allokation des Goodwill zum Einsatz gelangen soll. Angesichts der offensichtlichen Orientierung der IASB-Projektgruppe an vereinfachenden Ansätzen für die Folgebewertung des Goodwill scheint die Rückkehr planmäßiger Abschreibungen in Bezug auf derivative Goodwill zugunsten des IOA eher unwahrscheinlich.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	Exposure Draft - Feedback	Q1/2018
Accounting policy changes (Amendments to IAS 8)	Exposure Draft	H1/2018
Availability of a refund (Amendments to IFRIC 14)	IFRS Amendment	H1/2018
Borrowing costs eligible for capitalisation (Amendments to IAS 23)	IFRS Amendment	12/2017
Classification of Liabilities (Amendments to IAS 1)	IFRS Amendment	H2/2018
Definition of a business (Amendments to IFRS 3)	IFRS Amendment	H1/2018
Fees in the '10 per cent' test for derecognition (Amendments to IFRS 9)	Exposure Draft	-
Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Amendments to IFRS 8 and IAS 34)	Exposure Draft-Feedback	11/2017
Income tax consequences of payments on instruments classified as equity (Amendments to IAS 12)	IFRS Amendment	12/2017
Long-term interests in associates and joint ventures (Amendments to IAS 28)	IFRS Amendment	10/2017
Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendment to IAS 19)	IFRS Amendment	12/2018
Prepayment Features with Negative Compensation (Amendments to IFRS 9)	IFRS Amendment	10/2017
Previously Held Interests in a Joint Operation	IFRS Amendment	12/2017

(Amendments to IFRS 3 and IFRS 11)		
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	Exposure Draft-Feedback	12/2017

Standard-Setting Projects	nächster Meilenstein	Angekündigter Zeitpunkt
Conceptual Framework	Conceptual Framework	Q1/2018
Definition of Material (Amendments to IAS 1 and IAS 8)	Exposure Draft - Feedback	Q1/2018
Rate-regulated Activities	Discussion Paper or Exposure Draft	H1/2018

Research Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	H2/2018
Discount Rates	Research Summary	H1/2018
Dynamic Risk Management	Discussion Paper	H2/2018
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Discussion Paper	H1/2018
Goodwill and Impairment	Discussion Paper	H1/2018
Post-implementation Review of IFRS 13 Fair Value Measurement	Request for Information Feedback	12/2017
Primary Financial Statements	Discussion Paper or Exposure Draft	H1/2018
Principles of Disclosure	Discussion Paper - Feedback	Q1/2018
Share-based Payment	Research Summary	H1/2018

Other Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
IFRS Taxonomy Update—Common Practice (IFRS 13)	Proposed Update	H1/2018
IFRS Taxonomy Update—IFRS 17 Insurance Contracts	Proposed Update - Feedback	10/2017

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesberger Allee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße
128 28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

